

gene und Unbekannte aber bleibe Gottes Urteil vorbehalten⁴⁶. Nach Klärung dieser eher beweisrechtlichen Fragen aber kommt der Papst noch einmal auf das Zentrum des hier zur Diskussion stehenden Problems zu sprechen: Denen aber, so sagt der Papst, die gestünden oder denen man nachweisen könne, daß sie eines solchen Vergehens (nämlich der absichtslosen Erdrückung ihrer Kinder) schuldig seien, die möge der Erzbischof bestrafen, „denn“ – so wörtlich – „wenn (schon) der, der die Leibesfrucht durch Schwangerschaftsabbruch zerstört, ein *homicida* ist, um wieviel weniger wird der den Vorwurf, ein *homicida* zu sein, zurückweisen können, der ein wenigstens einen Tag altes Kind getötet hat“⁴⁷. Vergleicht man diese Rechtsauffassung mit der vorhin geschilderten des Konzils von Worms bzw. Papst Nikolaus' I., so tritt die Divergenz klar zutage. War dort erklärt worden, daß Abtreibung ein mit der unwillentlichen Erdrückung von Kindern nicht zu vergleichendes *homicidium* sei, so argumentiert Stephan V. ganz umgekehrt a minori ad maiorem: Wenn schon Abtreibung ein *homicidium* ist, um wieviel mehr ist dann *homicida*, wer den Tod eines lebenden Kindes verursacht hat? Dabei müssen wir davon ausgehen, daß der Papst den fehlenden Tatwillen schlichtweg voraussetzte, denn wozu sonst hätte er seine Mahnung aussprechen sollen, die Eltern dürften Kleinkinder erst gar nicht zu sich ins Bett nehmen? Aber das Willensmoment vernachlässigte er, auf die Absicht kam es eben nicht an, nur auf das angerichtete Unheil. Damit ist die gegenüber Reginbald geäußerte Ansicht Hrabans noch zugespitzt, und es ist insofern nicht verwunderlich, daß beide Stücke, die rezeptionsgeschichtlich ansonsten verschiedene Wege gingen⁴⁸, sich im Poenitentiale Civitatense wieder in trauter Einheit zusammenfinden⁴⁹.

Ich breche hier den Quellenüberblick ab, weil die ganze Spannweite des Problems zutage getreten ist. Fassen wir zusammen: Die divergierenden

⁴⁶) Ebd. S. 346, 25–347, 5. Vgl. dazu auch H. N o t t a r p, Gottesurteilstudien (Bamberger Abh. und Forschungen 2, 1956) S. 151f. und S. 338, Ch. L e i t m a i e r, Die Kirche und die Gottesurteile (Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten 2, 1951) S. 81f.

⁴⁷) Ebd. S. 347, 5–8: *Hi autem, qui probantur vel confitentur talis reatus se noxios, tua eos castiget moderatio, quia si conceptum in utero qui per aborsum deleverit, homicida est, quanto magis qui unius saltem diei puerulum peremerit, homicidam se esse excusare nequibit?*

⁴⁸) Zur Rezeption der Antwort Hrabans siehe oben S. 369ff. Stephans V. Antwort ist aufgenommen bei Ivo von Chartres (Dekret X, 27, Migne PL 161 Sp. 699) und Gratian (c. 20 C. II q. 5, hg. von E. F r i e d b e r g, Corpus iuris canonici 1 [1879] Sp. 462f.; der Kanon ist hier nur unter beweisrechtlichem Aspekt verwertet).

⁴⁹) Siehe oben S. 372 Anm. 33.